

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 10. März 2010 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen
Bodenordnung

Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht

Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen

Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts (Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz) vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes v. 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird durch folgende Bezeichnung ersetzt: „Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AusfGFlurbG)“.
2. In § 3 wird das Wort „Schätzung“ durch das Wort „Wertermittlung“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 wird der Satzteil „; sie müssen Deutsche sein“ gestrichen.
4. In § 9 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
5. Die Überschrift für den „IV. Abschnitt“ erhält folgende neue Fassung:
„Schlussvorschriften“.
6. § 15 erhält folgende Fassung:
„Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) sind die Flurbereinigungsbehörden.“
7. Der § 16 wird aufgehoben und der bisherige § 17 wird zu § 16.
8. In § 16 (neu) Satz 2 wird die Angabe „zum 1. Oktober 2010“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2015“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15. März 1955 (GV. NRW. S. 49), geändert durch Artikel 97 des Gesetzes v. 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird durch folgende Bezeichnung ersetzt: „Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen“.
2. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung, der beschleunigten Zusammenlegung sowie dem Freiwilligen Landtausch nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes, der Zusammenlegung nach den Vorschriften des Gemeinschaftswaldgesetzes oder der Gemeinheitsteilung nach den Vorschriften des

Gemeinheitsteilungsgesetzes dienen, sind frei von Gebühren, Steuern, Abgaben und Kosten, einschließlich barer Auslagen, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen. Dies gilt auch für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.“

3. In § 4 wird die Angabe „zum 1. Oktober 2010“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2015“ ersetzt.

Artikel 3

Das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GV. NRW S. 134) wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird das Datum „30. September 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2015“ ersetzt.

Artikel 4

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Flurbereinigungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 9. August 1966 (GV. NRW. S. 424) wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 2010

Regina van Dinther
Präsidentin